

---

## Vereinsatzung Badminton Verein Rastatt 1980 e.V.

Aufgrund der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Formulierungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies bedeutet keinerlei Wertung oder Einschränkung. Grundsätzlich ist damit auch jede andere Form eingeschlossen.

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen Badminton Verein Rastatt 1980 e.V. und ist entsprechend in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.05. bis 30.04.

### 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein betreibt und fördert den Badmintonsport.
- b. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f. Bei Bedarf können für Vereinsämter oder für vom Verein beauftragte ehrenamtlich tätige Personen (keine Übungsleiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Dies wird vom Vorstand beschlossen.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Verbandsmitgliedschaften

- a. Der Verein ist Mitglied im
  - i. Baden-Württembergischen Badminton Verband
  - ii. Badischen Sportbund Freiburg
- b. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a als verbindlich an.
- c. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz a.

### 4. Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- b. Beitrittserklärungen sind in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- d. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und insbesondere die sportlichen Aktivitäten des Vereins zu nutzen.

- e. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- b. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss der Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Absatz 5.b letzter Satz gilt entsprechend.
- d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

#### **6. Ausschluss aus dem Verein**

- a. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- d. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- e. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- f. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
- g. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab Mitteilung der Entscheidung, in Textform an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- h. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

#### **7. Mitgliedsbeiträge**

- a. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, die Fälligkeit und die Zahlweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, Umlagen festsetzen. Diese dürfen in Summe maximal der dreifache jährliche Mitgliedsbeitrag eines aktiven Mitglieds pro Geschäftsjahr sein.

- c. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- d. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

#### **8. Vereinsorgane**

- a. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b. Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands können als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese bei der Einladung mit.
- c. Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- d. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- e. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

#### **9. Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und je einem gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Sie sind stimmberechtigt. Auf einer Person können maximal 4 Stimmrechte vereint sein.
- b. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 01.05. und 31.07. eines Kalenderjahres statt.
- c. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- d. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage zuvor zu versenden.
- e. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - i. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - ii. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - iii. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - iv. Wahl der Kassenprüfer
  - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren im Sinne von Absatz 7.a und b
  - vi. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - vii. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - viii. Auflösung des Vereins
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung wird in Textform versendet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter Absatz 10.a aufgeführt sind.
- g. Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- h. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied ist geheim abzustimmen.

- j. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über:
  - i. Änderungen der Satzung
  - ii. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen
- k. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für:
  - i. die Auflösung des Vereins
- l. Für alle weitere Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- m. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- n. Für die Entlastungen nach Absatz 9.e.ii und die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Abschnitt 9.e.iii bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- o. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher in Textform an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder zustimmen.

#### **10. Vorstand**

- a. Den Vorstand bilden:
  - i. der 1. Vorsitzende
  - ii. der 2. Vorsitzende
  - iii. der Schriftführer
  - iv. der Kassenwart
  - v. der Sportwart
  - vi. der Jugendwart
- b. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- d. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
  - i. Aufnahme von Mitgliedern
  - ii. Ausschluss von Mitgliedern
  - iii. Beauftragung/Abberufung von Übungsleitern
  - iv. Beschlussfassung und Festlegung von Richtlinien und Vereinsordnungen
  - v. EhrungenDem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- e. Sitzungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachfolger und kommissarische Vorstandsmitglieder.
- g. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zu angemeldeten Satzungsänderungen haben sollte, ist der Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

- i. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie werden nach einem rollierenden System hälftig gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neuwahl, Wiederwahl oder Ausscheiden aus dem Vorstand aus.  
In geraden Jahren werden gewählt:
- der 2. Vorsitzende
  - der Kassenwart
  - der Jugendwart
- In ungeraden Jahren werden gewählt:
- der 1. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Sportwart
- j. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bestimmen. Der Nachfolger erhält alle Rechte und Pflichten der Vorstandsposition.  
Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte.  
Scheidet auch der 2. Vorsitzende aus dem Amt aus oder ist dessen Amt unbesetzt, ist innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- k. Kann eine Position im Vorstand, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, nicht auf einer Mitgliederversammlung besetzt werden, kann der Vorstand nachträglich bis zur nächsten Mitgliederversammlung die vakante Position kommissarisch vergeben. Der kommissarische Inhaber erhält alle Rechte und Pflichten der Vorstandsposition.
- l. Wird ein Nachfolger oder kommissarisches Vorstandsmitglied durch den Vorstand bestimmt, muss der Vorstand die Mitglieder darüber informieren. An der nächsten Mitgliederversammlung wird die vom Vorstand besetzte Position neugewählt.
- m. Sollte ein Mitglied des Vorstands eine weitere Vorstandsposition übernehmen, erhält er kein weiteres Stimmrecht auf Sitzungen des Vorstands.

### **11. Kassenführung**

- Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- Er hat der jährlichen Mitgliederversammlung (Abschnitt 9.b) sowie bei wichtigen Anlässen einen Kassenbericht zu erstatten.
- Er ist dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.
- Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt jederzeit die Kassenbücher einzusehen.
- Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwarts gesondert ab.
- Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein beauftragt sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
- Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

### **12. Haftung**

- Der Verein ist nicht für Schäden verantwortlich, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebes zufügen.
- Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen (persönlich Haftende) Dritten und

Vereinsmitgliedern schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen gesamtschuldnerisch zusammen mit den persönlich Haftenden.

- c. Gegenüber Vereinsmitgliedern ist die Haftung des Vereins und der persönlich Haftenden auf vorsätzliche und grobfahrlässige Verursachung gemäß § 31 a BGB beschränkt.
- d. Der Verein stellt die persönlich Haftenden, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung gemäß § 31 a Abs. 2 BGB erhalten, im Innenverhältnis frei, sofern diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- e. Der Verein begrenzt seine Regressansprüche gegenüber den ehrenamtlich für ihn tätigen Personen, mit Ausnahme der Kassenprüfer, auf Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- f. Der Verein schließt für sich und die in Ziff. 2 aufgeführten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Schadensfälle unverzüglich der Haftpflichtversicherung zu melden.

### **13. Vereinsordnungen**

- a. Alle Vereinsordnungen sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Erlass neuer Vereinsordnungen sowie Änderungen an bestehenden Vereinsordnungen sind den Mitgliedern durch den Vorstand mitzuteilen.

### **14. Datenschutzerklärung**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein, unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit, personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

### **15. Auflösung des Vereins**

- a. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- b. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **16. Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2024 beschlossen.
- b. Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.
- c. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rastatt, den 12.06.2024  
Pierre Schmidt  
1. Vorsitzender